

Reglement über die stationären Einrichtungen im Altersbereich der Stadt Rapperswil-Jona

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2), Art. 28ff des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 sowie Art. 38 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2005 folgendes Reglement:

I. Zweck und Aufsicht

Art. 1

Zweck

Die Stiftung "RaJoVita, Stiftung für Gesundheit und Alter Rapperswil-Jona" und die Ortsgemeinde Rapperswil-Jona sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in stationären Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von betagten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Rapperswil-Jona. Die Details werden in Leistungsvereinbarungen geregelt.

Art. 2

Aufsicht

Der Stadtrat hat die Oberaufsicht.

II. Begründung und Auflösung des Bewohnervertrags

Art. 3

Vorrang der Bevölkerung der Stadt Rapperswil-Jona

Die Einrichtungen zur Betreuung der Betagten stehen in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Rapperswil-Jona offen. Soweit es die Verhältnisse zulassen, können auch auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner aufgenommen werden.

Art. 4

Aufnahme

¹Aufnahmegesuche sind schriftlich der zuständigen Stelle der Stiftung RaJoVita bzw. der Ortsgemeinde Rapperswil-Jona einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die verantwortliche Betriebsleitung.

Rapperswil-Jona Stadtrat

²Nicht aufgenommen werden Personen, welche an hochansteckenden Krankheiten leiden oder deren Krankheitsbild oder Verhalten eine erhebliche Störung des Zusammenlebens in der stationären Einrichtung erwarten lassen.

³Entscheide über Nichtaufnahme sind schriftlich und begründet zu erlassen.

Art. 5

*Auflösung durch
Bewohnerinnen und
Bewohner*

Bewohnerinnen und Bewohner können den Bewohnervertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des folgenden Monats kündigen.

Art. 6

*Auflösung durch die
Stiftung RaJoVita
bzw. die Ortsge-
meinde Rappers-
wil-Jona*

Aus wichtigen Gründen, namentlich Unverträglichkeit, Missachtung der Hausordnung sowie Übergriffen sind die Stiftung RaJoVita bzw. die Ortsgemeinde Rapperswil-Jona berechtigt, den Bewohnervertrag, nach vorheriger schriftlicher Verwarnung sowie nach Anhörung der Bewohnerin bzw. des Bewohners oder deren gesetzlichen Vertretung auf Ende des folgenden Monats aufzulösen.

Art. 7

*Austritt vor Ablauf
der Kündigungs-
frist*

Bei vorzeitigem Austritt sind die Tarife bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

Art. 8

Todesfall

Im Todesfall erlischt der Bewohnervertrag ohne Kündigung nach 10 Tagen. Die Übergabe des geräumten Zimmers hat in dieser Frist zu erfolgen.

III. Kosten des Aufenthalts in den stationären Einrichtungen

Art. 9

Grundsatz

¹Die Tarife werden im Rahmen entsprechender Richtlinien und unter Berücksichtigung der Tarife vergleichbarer benachbarter öffentlicher oder privater Institutionen der Alterspflege festgelegt.

²Es wird ein Tagesstarif erhoben, der sich aus einem Pensionstarif sowie Betreuungs- und Pflegetarif zusammensetzt.

Art. 10

Pensionstarif

¹Der Pensionstarif umfasst sämtliche Aufwendungen für den Aufenthalt einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners, insbesondere

- Unterkunft/Mitbenützung der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Anlagen
- Verpflegung (3 Mahlzeiten täglich)
- Wasser, Heizung, Elektrizität, Radio-, Telefon- und TV-Anschluss (ohne Konzession)
- Bettwäsche, Besorgung der persönlichen Wäsche, samt kleineren Flickarbeiten, ohne chemische Reinigung
- Zimmerreinigung

²Zusätzliche Leistungen werden separat verrechnet.

³Für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner kann ein Zuschlag erhoben werden.

Art. 11

Betreuungs- und Pflegetarife

¹Von den Bewohnerinnen und Bewohnern werden zusätzlich zum Pensionstarif Betreuungs- und Pflegetarife erhoben.

²Der Betreuungstarif wird erhoben für die Betreuungsleistung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit oder dem effektiven Betreuungsaufwand.

³Der Pflegetarif wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Art. 12

Entgelt für zusätzliche Dienste und Aufwendungen

Insbesondere folgende Leistungen sind im Pensionstarif sowie den Betreuungs- und Pflegetarifen nicht enthalten und werden separat verrechnet:

- Konzession und Nutzungsgebühren für Telealarm, Radio, Telefon, Informatik und TV
- Zusätzliche Dienste wie Coiffeur, Pédicure u.Ä.
- Grössere Flickarbeiten und Kleideränderungen
- Hauptreinigung nach einem Todesfall oder Austritt
- Reparaturen an privaten Möbeln und Gegenständen der Bewohnerin bzw. des Bewohners
- Reparaturen von Schäden an Mobilien und Immobilien der stationären Einrichtung, die von der Bewohnerin bzw. vom Bewohner verursacht wurden
- Pflegematerial, Medikamente, Labor- und ärztliche Leistungen
- Ausserordentlicher Mehraufwand für Betreuungsleistungen wie Begleitung bei Arztbesuchen, Besorgungen usw.

Art. 13

Ein- und Austritts-Tag

Für den Ein- und Austrittstag ist der volle Tagestarif geschuldet.

Art. 14

*Abwesenheiten /
Reservationsgebühr*

¹Während Abwesenheiten von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen wegen Spital- oder Kuraufenthalts, Ferien usw. oder bei Zimmerreservation wird ein reduzierter Pensionstarif verrechnet.

²Der Pflegetarif wird unter Berücksichtigung von Art. 13 bei Abwesenheiten nicht verrechnet.

Art. 15

*Austritt wegen
Todesfalls*

Bei Austritt aus der stationären Einrichtung zufolge Todesfalls der Bewohnenden wird über den Austrittstag hinaus ein reduzierter Pensionstarif während max. 10 Tagen verrechnet.

IV. Rechte und Pflichten der Bewohnenden

Art. 16

*Betreuung und
Pflege*

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Art. 17

Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der verantwortlichen Betriebsleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 18

*Geld und
Wertsachen*

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen.

Art. 19

Versicherungen

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

Art. 20

*Wahl der Ärztin,
des Arztes*

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Heim übernimmt die ärztlich angeordnete Pflege und Betreuung.

Art. 21

Religion

¹Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

²Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Art. 22

Todesfall

Im Todesfall unterstützt die verantwortliche Betriebsleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen. Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventur darf das Zimmer der Verstorbenen oder des Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Art. 23

Massgebende Grundlagen

¹Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

²Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement, der Pensionsvertrag, die Hausordnung und die Tarifordnung. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt.

Art. 24

Klagen und Beschwerden

¹Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der verantwortlichen Betriebsleitung vorzubringen.

²Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die verantwortliche Betriebsleitung können der Trägerschaft vorgebracht werden.

V. Delegation/ Anwendbares Recht

Art. 26

Festlegung der Tarife

Die Stiftung RaJoVita bzw. die Ortsgemeinde Rapperswil-Jona legen die Tarife und die übrigen Bestimmungen fest.

Art. 27

Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Rapperswil-Jona Stadtrat

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die stationären Einrichtungen im Altersbereich der Stadt Rapperswil-Jona vom 27. Februar 2008 wird aufgehoben.

Art. 29

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Juni 2014 in Kraft. Es wird dem Amt für Soziales zur Kenntnis zugestellt.

Rapperswil-Jona, 4. Februar 2013

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

sig. E. Zoller

sig. Hj. Goldener

Stadtpräsident
Erich Zoller

Stadtschreiber
Hansjörg Goldener

Referendum

Gemäss Art. 22 bis 24 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellt vom:

18. April bis 27. Mai 2014